

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Gesundheitswesen



Anzeige der Berufsausübung für Angehörige der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe gem. Art. 10 Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

Angaben des Anzeigepflichtigen

Nachname	Vorname
Geburtsname (falls abweichend)	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
E-Mail	Tel. Nr.

Anschrift der Niederlassung

--

Beginn der selbständigen Berufsausübung

--

Beruf / Tätigkeit

Bezeichnung	
Erlaubnis erteilt am	Ausstellungsbehörde

Berechtigungsnachweis bzw. Erlaubnisurkunde bitte in beglaubigter Kopie beifügen!

Haftpflichtversicherung

Name des Versicherers	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Versicherungsbeginn	

Bitte Bescheinigung der Versicherung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung i. S. d. Art. 10 GDG besteht!

Hinweis: Ende der selbständigen Berufsausübung sowie Änderungen hinsichtlich der Angaben sind dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Gesundheitswesen unverzüglich anzuzeigen!

Hinweis Datenschutz

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind. Mit der Verarbeitung meiner Daten zur Prüfung meines Antrages bin ich einverstanden. Von den Datenschutzhinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter folgendem Link: <https://www.landkreis-bamberg.de/Datenschutz>. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch ausgedruckt in der Infothek des Landratsamtes Bamberg oder im jeweils zuständigen Fachbereich.

Ort, Datum

Unterschrift

Haftpflichtversicherung:

Der Kreisverwaltungsbehörde ist als Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vorzulegen. Eine Kopie der Versicherungspolice ist nicht ausreichend!

Diese Vorschrift lautet:

„Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.“

Das heißt: Jeder Versicherungsnehmer hat gegen sein Versicherungsunternehmen einen Anspruch auf Ausstellung einer derartigen Bescheinigung. In dieser ist die entsprechende Rechtsvorschrift zu zitieren, auf der die Pflicht zum Abschluss der Haftpflichtversicherung beruht (hier: Art. 10 Abs. 2 GDG). Mit der Bescheinigung bestätigt der Versicherungsunternehmer auch die Geeignetheit und Angemessenheit der Versicherung im Sinne der zitierten Rechtsvorschrift.